

Zollrecht aktuell

Neue Online-Plattform zur Erleichterung des standardisierten Informationsaustauschs (INF) zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden im Bereich der aktiven und passiven Veredelung

November 2020 (4)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die neue Online-Plattform zur Erleichterung des standardisierten Informationsaustauschs (INF) zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head of Customs & International Trade

Inhalt

Online-Plattform INF - Standardisierter Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden	2
Hintergrund	2
Funktionsweise und Nutzung des INF Systems	2
Fazit	3
Service	3
Veröffentlichung der neuen Kombinierten Nomenklatur	3
Umsatzsteuer - Webcast	3
Hinweis	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion	4
Bestellung und Abbestellung	4

Online-Plattform INF - Standardisierter Informations- austausch zwischen Wirtschafts- beteiligten und Zollbehörden

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 1. Juni 2020 ein elektronisches System für Wirtschaftsbeteiligte zum standardisierten Informationsaustausch eingeführt, kurz INF. Das INF System stellt eine Erweiterung des EU Customs Trader Portals (EUCTP) dar und soll den Informationsaustausch zwischen den Zollstellen und den Wirtschaftsbeteiligten erleichtern.

Die EU Kommission betont, dass das INF System einen harmonisierten Ansatz für die Verarbeitungsverfahren und den damit verbundenen Informationsaustausch in der gesamten EU darstellt.

Vor der Einführung des INF Systems basierte der Informationsaustausch zwischen den Zollstellen und den Wirtschaftsbeteiligten auf der Nutzung der INF Informationsblätter; nunmehr soll das System nicht nur zu einer Rationalisierung des Datenmanagements führen, sondern auch einen transeuropäischen verwaltungstechnischen standardisierten Austausch ermöglichen.

Funktionsweise und Nutzung des INF Systems

Das INF System stellt eine Erweiterung des EUCTP dar, welches im Jahre 2019 für den Standardinformationsaustausch in Betrieb genommen worden ist. Der Anwendungsbereich des INF Systems lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen, zum einen den Bereich „INF SP“ (Information Sheet für Special Procedure) für Zollstellen und zum anderen den Bereich „INF STP“ (Information Specific Trader Portal) für die Wirtschaftsbeteiligten.

Der Anwendungsbereich des INF Systems erstreckt sich auf die aktive Veredelung (AV) sowie die passive Veredelung (PV). Die Anwendungsfälle, die darunterfallen, umfassen folgende Bereiche:

- Aktive Veredelung oder passive Veredelung (Export/Import) mit Beteiligung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;
- Aktive Veredelung oder passive Veredelung (Import/Export) mit Beteiligung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;
- Aktive Veredelung (Import/Export), wenn die verantwortliche Zollstelle ein INF verlangt hat.

Zugang zum INF System für Wirtschaftsbeteiligte

Als zentraler Zugangspunkt dient das EUCTP, darüber können die Wirtschaftsbeteiligten Zugriff auf das INF System für besondere Verfahren bekommen. Um über das EUCTP Anträge stellen zu können, ist zum einen eine gültige EORI-Nummer und zum anderen ein EU-Nutzerkonto (EU-Login) notwendig.

Im Fall eines bestehenden Zugangs ist es zwingend erforderlich, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf das INF STP vorzunehmen. Nach der erfolgreichen Authentifizierung können Wirtschaftsbeteiligte ihr INF Ersuchen im INF System verwalten und so mit den zuständigen Zollbehörden kommunizieren.

Eine Anwendung der bisherigen INF Vordrucke ist seit dem 1. Juni 2020 nicht mehr möglich; da die Informationsblätter INF1, INF2, INF5 sowie INF9 vollumfänglich durch das elektronische System ersetzt worden sind.

Das INF-System kann noch nicht in allen EU- Mitgliedstaaten (vollständig) genutzt werden. In den Niederlanden beispielsweise wurde ein stufenweises Verfahren zur Implementierung eingeführt, welches am 5. Oktober begonnen hat. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie gern auf unseren Kooperationsnewsletter mit PwC Niederlande, PwC Belgien und PwC Schweiz hinweisen. Über diesen [Link](#) gelangen Sie zu dem englischsprachigen Newsletter

Nach Angaben vieler IHKs hat die Generalzolldirektion im Hinblick auf die Länder, für die das System noch nicht einsatzbereit ist, entschieden, dass die Papierformulare bis zum Abschluss der Implementierung verwendet werden können.

Fazit

Soweit die Artikel 176 und Art. 181 UZK-DA (i.V.m. Art. 271 UZK-IA) einen elektronischen Standardinformationsaustausch im Bereich der aktiven und passiven Veredelung in den dort genannten Fällen vorsehen, ist die elektronische Umsetzung zumindest in Deutschland schon erfolgt. Dies ist nicht in allen Mitgliedsländern der Fall. Soweit es hier zu Problemstellungen kommt, sollten diese unter Einbindung der jeweiligen Zollverwaltung geklärt werden.

Service

Veröffentlichung der neuen Kombinierten Nomenklatur

Am 30. Oktober 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten wird.

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif wird jährlich von der Kommission aktualisiert. Der Zolltarif wird für die Einreihung von Waren für die Einfuhr und den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten verwendet. Die Änderungen können sich auf das Hinzufügen oder Entfernen von KN-Codes, über die Änderung der Beschreibung, bis hin zu den Änderungen des bestehenden KN-Codes für ein Produkt erstrecken.

Im Hinblick auf die Änderungen raten wir Ihnen zu einer Überprüfung Ihrer relevanten KN-Codes, so dass eine fehlerhafte Einreihung vermieden werden kann.

Umsatzsteuer - Webcast

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch auf unseren **Webcast „Endspurt bei „Wumms“ 5% / 16% MwSt und Update zu Gutscheinen“ am 25. November 2020** hinweisen. Unsere Kollegen aus dem Bereich Umsatzsteuer werden dort gemeinsam mit Ihnen u.a. die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des reduzierten Steuersatzes diskutieren sowie Ihnen unseren VAT Risk Scan vorstellen.

Um teilnehmen zu können, melden Sie sich bitte unter diesem [Link](#) an.

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#)

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de